

# Wahlwerbung

in der Gemeinde Belm



# Zuständigkeit

- Ordnungsamt der Gemeinde Belm
  - sämtliche Wahlplakate

Ihr Ansprechpartner: Herr Ziemann

[ordnungsamt@belm.de](mailto:ordnungsamt@belm.de)

05406 505-68



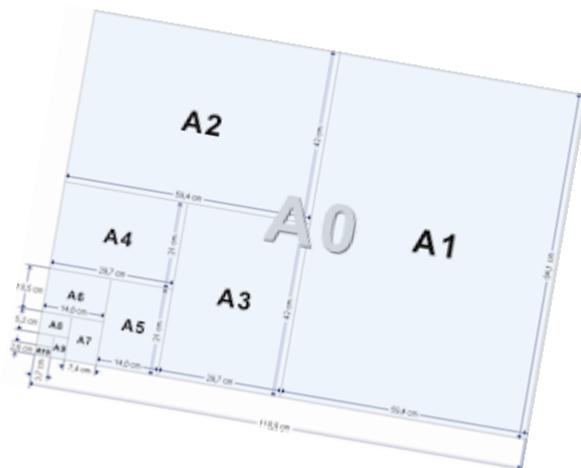
# Verfahren

## A1 und A0

- formloser Antrag
- Keine Benennung von Standorten
- Keine Kontingentierung

## > A0

- formloser Antrag
- Benennung der Aufstellorte + Lagepläne



A1 = 84,1 cm x 59,4 cm

A0 = 118,9 cm x 84,1 cm



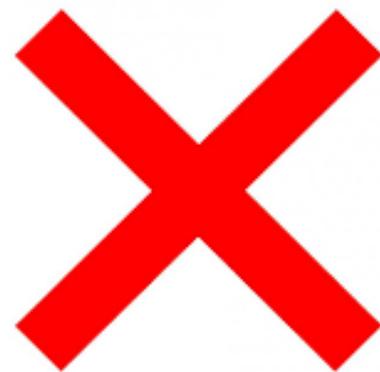
## Wesentliches in Kürze

- Wahlwerbung nur innerorts
  - Ausnahme in Einzelfall für Wahlplakate > A0
    - StVO, Runderlass
    - > A0 bessere Lesbarkeit aufgrund der Größe
    - Geringere Verkehrsgefährdung
    - Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit Straßenbaulastträgern



# Auflagen und Bedingungen

- Wahlwerbung ist unzulässig
  - an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
  - an Wartehallen
  - an Bäumen, sofern sie angenagelt wird



- Einhaltung der lichten Höhe
- Gehweg 2,00 m
- Radweg 2,20 m



# Auflagen und Bedingungen

- Genehmigungszeitraum
  - zwei Monate vor der Wahl bis unmittelbar nach der Wahl (eine Woche)
- Rückstandlose Beseitigung



## Grundsätzlich gilt:

Sicherheit und  
Leichtigkeit des Verkeh

Sichtdreiecke beachten

Keine Belästigung oder  
Ablenkung

Freie Sicht auf  
Verkehrszeichen und –  
einrichtungen



# Grundsätzlich unzulässig:

An Kreuzungen und Einmündungen

An Kreisverkehrsplätzen

Vor Fußgängerüberwegen

An Bahnübergängen

Unter Brücken

Am Innenrand von Kurven

**Mind.  
15 Meter  
Abstand**



# Auflagen und Bedingungen

- Ankleben bzw. Annageln ist nicht gestattet an:

Bäumen,  
Zäunen

Wänden,  
Anschlags-  
flächen

Verkehrs-  
zeichen/ -  
einrichtung

Licht- und  
Straßen-  
masten

Öffentliche  
Gebäude

Anlagen von  
Versorgungs-  
unternehmen



# Bedingungen für das Design

- Keine Verwechslung mit amtlichen Verkehrszeichen
- Keine Blendeffekte
- Impressumspflicht



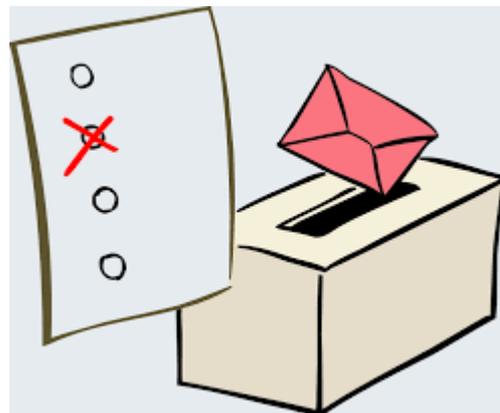
# Richtlinien für die Anbringung der Wahlwerbung

- Standsicherheit
- Windlast
- Keine Häufung  
von Wahlwerbung  
(max. 2 an einem Standort)



## „Bannmeile“

- Die Bannmeile gilt nur am Wahltag
- Im Zugangsbereich von Wahllokalen ist keine Wahlwerbung gestattet



# Ersatzvornahme

- Bereits in Genehmigungen festgehalten
  - Pro Partei/WG:
    - einmaliger, allgemeine Hinweis, dass die Auflagen und Bedingungen einzuhalten sind
  - Anschließend Ersatzvornahme ohne erneute Ankündigung
  - Kostenträger sind die Parteien



# Standorte

## Großflächenplakate

- z.T. „Überschneidungen“ mit Standort für Vereine
- Vereine sind bevorzugt (Standorte näher zur Straße)
- In Genehmigung kenntlich gemacht
- Sofern dies nicht klappt: Versetzen des Wahlplakates ggf. Entfernung; ggf. Standort entfällt



# FAQ



# 1. Was ist maßgeblich für die Erkennung innerorts/innerhalb geschlossener Ortschaft?

In diesem Fall ist die gelbe Ortstafel ausschlaggebend und nicht der Ortsstein.



2. Dürfen Wahlplakate in den Größen A1/A0 und kleiner („Hängeplakate“) außerhalb geschlossener Ortschaft aufgehängt werden?

Nein. Lediglich bei Großflächenplakaten werden Ausnahmen genehmigt, da jeder Standort einzelfallbezogen geprüft wird.



3. Darf an einer Straßenlaterne mit roter Banderole ein Plakat aufgehängt werden?

Nein. Bei der Banderole handelt es sich um das Verkehrszeichen 394, welches im Verkehrszeichenkatalog aufgenommen ist.



4. Ist ein Straßenbenennungsschild ein Verkehrszeichen?

Ja. Es handelt sich um das Verkehrszeichen 437. An einem solchen Pfosten darf kein Plakat angebracht werden.



5. Darf an einem Pfosten, an dem ein Hinweisschild auf einen Hydranten befestigt ist, ein Plakat aufgehängt werde?

Ja. Bei diesem Schild handelt es sich zwar um ein amtliches Schild, aber um kein Verkehrszeichen.



## 6. Dürfen Plakate an Straßenbäumen befestigt werden?

Es kommt auf Die Befestigung an. Das Annageln von Plakaten ist verboten. Eine Befestigung mit Kabelbindern, Draht o.ä. ist erlaubt.



## 7. Was bedeutet „keine Plakathäufung“?

Maximal 2 Plakate an einem Pfosten/einer Straßenlaterne sind zulässig; vorausgesetzt alle übrigen Auflagen und Bedingungen (z.B. lichte Höhe) werden eingehalten.



## 8. Was ist unter einer „Bannmeile“ zu verstehen?

- In Niedersachsen nicht hinreichend bestimmt
- Auslegung der Gemeinde Belm:
  - ➔ Im Zugangsbereich von Wahllokalen dürfen am Wahlsonntag keine Wahlplakate angebracht werden
  - ➔ In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Wahlvorstand am Wahltag, ob ein Plakat zu entfernen ist.



9. Gilt die „Bannmeile“ auch für Briefwahllokale im Stadthaus oder in den Bürgerbüros, die bereits vor dem Wahlsonntag geöffnet sind?

Nein. Die Bannmeile gilt ausschließlich am Wahlsonntag.



## 10. Ist Wahlwerbung auf Privatgrund genehmigungspflichtig?

- Grds. nicht genehmigungspflichtig

- ➔ Erlass bezieht sich auf öffentliche Straßen, nicht auf Privatgrund
- ➔ Zustimmung des Eigentümers selbständig einholen
- ➔ Sofern es zu einer Verkehrsbeeinträchtigung kommt, wird die Behörde zur Entfernung auffordern



11. Wie ist die Abstandsregelung von 15m bei Kreisverkehren zu verstehen?

Der Abstand zum Kreisverkehr ist vom Außenrand des Kreisverkehrs zu bemessen.



12. Müssen Plakate im Seitenraum eines Fuß- und Radweges auch die lichte Höhe einhalten?

Nein. Sofern das Plakat nicht in den Fuß/Radweg ragt, muss die lichte Höhe nicht eingehalten werden.



13. Sind Großflächenplakate als Werbeanlage im Sinne der NBauO genehmigungspflichtig?

Nein. Werbeanlagen, die vorübergehend für öffentliche Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden, sind baugenehmigungsfrei. (Ifd., Nr. 10.4 zu §60 Abs. 1 NbauO)





Bitte informieren Sie alle  
Personen, die für Ihre  
Wahlwerbung zuständig sind, von  
diesen Regelungen.

